

Allgemeine Einkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen werden für alle Geschäftstransaktionen zwischen Single Use Support GmbH (im Folgenden „Käufer“) und externen Unternehmungen (im Folgenden „Verkäufer“) für Güter und Dienstleistungen angewendet.

2. Anwendungs- und Gültigkeitsbereich

Aufträge müssen vom Käufer schriftlich (auch elektronisch übertragen) abgegeben und mit einer rechtskonformen Unterschrift erteilt werden. Mündlich oder telefonisch erteilte/mitgeteilte Aufträge, Änderungen und Ergänzungen erlangen nur durch eine schriftliche Bestätigung Verbindlichkeit.

3. Anwendbare Bedingungen und vertragliche Dokumente

Sollte der vom Käufer erteilte Auftrag vom Angebot des Verkäufers abweichen, so gilt das Nichtreagieren des Verkäufers als Einverständnis. Die Annahme des Käuferauftrags durch den Verkäufer setzt gleichermaßen jegliche gegensätzlichen Kaufbedingungen des Verkäufers, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden, außer Kraft.

4. Konformität des Verkäufers

Der Verkäufer hat sicherzustellen, dass die aktuellen im Auftrag aufgelisteten Spezifikationen mit den an den Käufer gelieferten Waren oder Dienstleistungen übereinstimmen. Jegliche durch den Verkäufer vorgenommenen Abweichungen/Änderungen der im Auftrag aufgelisteten Spezifikationen sind vom Verkäufer umgehend und vor Ausführung des Auftrags schriftlich an den Käufer zu kommunizieren.

5. Vertragsabschluss, Auftragsbestätigung

Ein verbindlicher Vertrag kommt zum Zeitpunkt der Annahme mit dem Erhalt einer schriftlichen Auftragsbestätigung, welche die Bestätigung der Auftragsbedingungen beinhaltet, zustande. Sollte diese Bestätigung nicht gegeben sein, kann dies dazu führen, dass der Käufer seinen Auftrag zurückzieht, was eine Stornierung ohne jegliche verbleibende Verbindlichkeiten zur Folge hat. Auch jegliche durch den Verkäufer veranlasste und vom Käufer nicht anerkannte Änderungen können zu einer Stornierung ohne verbleibende Verbindlichkeiten führen. Speziell im Falle von Dienstleistungen (Auftragsarbeiten) kann der Auftrag ohne verbleibende Verbindlichkeiten durch den Käufer storniert werden, solange noch nicht mit der Erfüllung des Auftrags begonnen wurde.

Der Verkäufer hat jeden Auftrag innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen schriftlich zu bestätigen. Die Auftragsbestätigung muss ein tagesgenaues Lieferdatum berücksichtigen, zu welchem die bestellten Waren oder Dienstleistungen an der Adresse des Käufers eintreffen werden.

6. Preise

Die vom Käufer angenommenen Preise sind verbindlich. Jegliche Nebenkosten sind sowohl in der Bestellbestätigung als auch in der Rechnung separat aufzuführen. Der angegebene Preis ist ein Fixpreis, der alle Steuern, Abgaben, Gebühren, Frachtkosten (Incoterm DDP) sowie Verpackungskosten, ausgenommen anwendbarer MwSt., enthält. Anderslautende Lieferbedingungen sind dann zulässig, wenn Verkäufer und Käufer sich auf andere Versandarten/-bedingungen einigen. Preissteigerungen sind nicht zulässig, sofern der Käufer diesen nicht ausdrücklich schriftlich zustimmt. Verkäufer und Käufer werden sich gemeinschaftlich um Möglichkeiten zur Kostensenkung bemühen und diese in Preisminderungen an den Käufer weitergeben.

7. Lieferdatum

Das im Auftrag angegebene Lieferdatum (Ankunft der Waren oder Dienstleistungen am Zielort) ist verbindlich. Teilweise oder frühzeitige Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen sind nur mit vorheriger schriftlicher Einverständnis zulässig. Sollte das Lieferdatum nicht eingehalten werden können, so hat der Verkäufer den Käufer umgehend darüber zu informieren. Im Falle einer verspäteten Lieferung ist der Käufer zur Forderung von Schadenersatz, einschließlich, aber nicht beschränkt auf anfallende zusätzliche Kosten, berechtigt.

8. Erforderliche Dokumente

Ein Lieferschein mit den folgenden Details hat jeder Lieferung beizuliegen: Bestellnummer und Produktname, detaillierte Beschreibung des Inhalts und jegliche erforderliche Zertifikate. Einzel- und Gesamtgewichte sind ebenfalls anzugeben. Im Falle einer Lieferung von Dienstleistungen durch den Verkäufer hat ein vereinbartes Abnahmeverfahren stattzufinden oder ein angemessenes Abnahmedokument vom Käufer bestätigt zu werden.

9. Verpackung, Transport und Eigentumsübertragung

Der Verkäufer ist für durch unzureichende Verpackung während des Transports entstandene Schäden haftbar. Hinsichtlich der Regelung und Aufteilung der Verpflichtungen zwischen Käufer und Verkäufer sind die INCOTERMS 2010 wie per Auftrag vereinbart anwendbar. Die Ware oder Dienstleistung verbleibt bis zum vollständigen Eingang des in Rechnung gestellten Betrags im Eigentum des Verkäufers.

10. Rechnungen, Zahlungsbedingungen und Warenursprung

Sollten keine anderslautenden Vereinbarungen getroffen worden sein, erfolgt die Zahlung, sofern die gelieferten Waren/Dienstleistungen nicht beanstandet werden, innerhalb von 90 (neunzig) Tagen ab Rechnungseingang oder innerhalb von 30 (dreißig) Tagen mit 3% Skonto. Der Verkäufer hat in jedem Fall die Käuferbestellnummer sowie den Warenursprung eines jeden Produkts auf jeder Rechnung anzugeben.

11. Garantie, Gewährleistung

Der Verkäufer garantiert die Funktionsfähigkeit sowie die Qualität aller Lieferungen für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Lieferung. Außerdem garantiert der Verkäufer, dass die Lieferungen allen relevanten Standards und allen zutreffenden Rechtsvorschriften, im Speziellen hinsichtlich Produkt-, Arbeits- und Betriebssicherheit, sowie alle relevanten europäischen, amerikanischen und asiatischen Direktiven entsprechen. Sollte der Verkäufer nicht in der Lage sein, beanspruchte Mängel innerhalb von 24 (vierundzwanzig) Stunden zu beheben, so hat der Verkäufer das Recht, den Mangel auf Kosten des Verkäufers oder selbst zu beheben.

Alle Garantie- und Gewährleistungsverpflichtungen liegen in der Verantwortung des Verkäufers; dies betrifft auch Lieferungen oder Dienstleistungen, die der Verkäufer in seinem Namen von Dritten gekauft/bezogen hat. Der Verkäufer verpflichtet sich dazu, für die Dauer von sieben Jahren ab Beginn der Garantiezeit ausreichende Mengen der erforderlichen oder notwendigen Ersatzteile oder kompatibler NachfolgekompONENTEN zur Verfügung zu stellen. Die Preissteigerung der definierten Ersatzteile innerhalb des besagten Zeitraums darf 20% nicht übersteigen. Die Referenz für die Preisdefinition der Ersatzteile ist der letztgültige genannte Preis, der mit dem Käufer vor dem Ende des Lebenszyklus vereinbart wurde.

12. Qualitätskontrolle und Recht auf Inspektion

Der Verkäufer setzt alle nötigen Maßnahmen, um die Qualitätskontrolle der gelieferten Produkte oder Teile am Standort des Verkäufers sicherzustellen. Festgelegte Qualitätsspezifikationen (z. B. Standards, Skizzen, Spezifikationen, Produktbeschreibungen) werden als umfänglich erfüllt angenommen. Sollte der Verkäufer eine Mangelhaftigkeit oder Risiken, die mit bestimmten Spezifikationen einhergehen, erkennen, so hat er den Käufer umgehend schriftlich davon in Kenntnis zu setzen. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Resultate der Qualitätskontrollmaßnahmen wie Messverzeichnisse, Testergebnisse, Proben etc. entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu bewahren.

13. Produkthaftung

Der Verkäufer haftet für Schäden als Folge eines von ihm verursachten Vertragsbruchs oder wenn er seinen rechtlichen Pflichten nicht nachkommt. In jedem Fall liegt es in der Verantwortung des Verkäufers, eine Nicht-Verschuldung zu beweisen.

Das Recht auf Schadensersatz umfasst außerdem das Recht des Verkäufers auf Kompensation von Gewinnverlusten sowie die Kompensation von Nebenschäden.

14. Schweigespflicht, Markenrechte, geistiges Eigentum

Es obliegt dem Verkäufer, sicherzustellen, dass die gelieferten Waren/Dienstleistungen weder Urheberrechte noch Patente, Markenrechte und registrierte Entwürfe von Dritten oder existierende Rechtsvorschriften verletzen. Der Verkäufer haftet für jegliche Folgen solcher Missachtungen. Der Verkäufer ist verpflichtet, Informationen des Käufers während und nach Beendigung der Geschäftsbeziehung vertraulich zu behandeln. Es ist dem Verkäufer ausdrücklich untersagt, die Firmierung „Single Use Support“, das Logo oder jegliche andere Beschreibung der Firma Single Use Support für öffentliche Mailings, Werbezwecke oder andere öffentliche Aussagen und Stellungnahmen ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers zu verwenden.

15. RoHS, CSFI und RBA

Der Verkäufer stimmt zu gemäß der ROHS EU-Richtlinie 2011/65 (Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten), der Conflict Free Sourcing Initiative (CSFI; *Initiative zur konfliktfreien Beschaffung*), dem Verhaltenscodex der RBA (Responsible Business Alliance) sowie allen zutreffenden kommunalen Gesetzen und Richtlinien entwickelt, hergestellt und geliefert zu haben.

16. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen und -zusätze zwischen dem Verkäufer und dem Käufer haben schriftlich zu erfolgen.

17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Mit Ausnahme von CISG und den Bestimmungen über die Rechtswahl unterliegt diese Vereinbarung österreichischem Recht. Jegliche Differenzen, die sich aus dieser oder in Zusammenhang mit dieser Vereinbarung und beruhend auf diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen zwischen Käufer und Verkäufer ergeben sowie jegliche Differenzen in Zusammenhang mit Abschluss oder Gültigkeit der allgemeinen Einkaufsbedingungen unterliegen der ausschließlichen Zuständigkeit des Gerichtsstands A-6330 Kufstein.

18. Datenschutz

In Übereinstimmung mit dem Datenschutzgesetz informieren wir den Verkäufer, dass die übermittelten Daten in unserem EDV-System gespeichert werden. Diese Daten dienen der Vertragserfüllung (Art. 6 (1) lit b EU-Datenschutzrichtlinie) und werden bei uns für die Dauer der Verjährungsfrist für jegliche Ansprüche, die sich aus der Vereinbarung ergeben könnten, gespeichert, werden jedoch nicht gegenüber Dritten offengelegt, solange kein durch den Verkäufer verursachter Vertragsbruch stattfindet. Der Verkäufer hat ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung bzw. Sperrung seiner gespeicherten Daten. Dafür hat er ein Aufforderungsschreiben an unsere Geschäftsadresse zu richten.